

# **BL\_GERICHTE 460 23 181 vom 15. Januar 2024**

BL Gerichte, 2024-01-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_460\\_23\\_181](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_460_23_181)

FR: BL\_GERICHTE 460 23 181 du 15 janvier 2024

IT: BL\_GERICHTE 460 23 181 del 15 gennaio 2024

## **Regeste**

Mehrfache vorsätzliche, ev. fahrlässige Tierquälerei etc.

## **Erwägungen**

### **E. 4**

Sowohl die Berufung der Staatsanwaltschaft als auch diejenige des Beschuldigten erfüllen mithin ohne Weiteres sämtliche Formalien, weshalb darauf einzutreten ist.

#### **E. 4.1**

Schliesslich wirft die Staatsanwaltschaft dem Beschuldigten vor, das tote Rehkitz mit seinem Fahrzeug nach Z. in die dortige Kadaversammelstelle gebracht und entsorgt zu haben, wobei er dies im Wissen und unter Inkaufnahme, dass es im Besitze der Jagdgesellschaft Z. (recte: Y. ) stand. Das Strafgericht hat den angeklagten Sachverhalt als erstellt erachtet und den Beschuldigten demgemäss der Widerhandlung gegen das Gesetz über den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel sowie deren Lebensräume und die Jagd (Wildtier- und Jagdgesetz, WJG, SGS 520) im Sinne von § 36 Abs. 1 WJG in Verbindung mit § 53 WJG schuldig gesprochen (E. II./3. des angefochtenen Urteils). Der Beschuldigte opponiert im Berufungsverfahren, bei der Kadaversammelstelle Z. handle es sich um eine öffentlichrechtliche Körperschaft, woraus erhelle, dass er mit der Entsorgung des toten Rehkitzes keinerlei Verheimlichungsabsicht verfolgt habe. Vielmehr habe er eine Futterkontamination vermeiden wollen, weswegen er sich auf einen rechtfertigenden Notstand (Art. 17 StGB) berufen könne. Des Weiteren habe er schlicht nicht gewusst, dass tote Wildtiere gemeldet werden müssten, womit er in Anwendung von Art. 21 StGB auch nicht schuldhaft gehandelt haben will.

#### **E. 4.2**

Im Vorverfahren sagte der Beschuldigte aus, er habe die Entsorgung des toten Rehkitzes D. , dem Pächter des Feldes, worauf das leblose Tier vorübergehend gelegt worden sei, mitgeteilt. Dieser soll ihm daraufhin geantwortet haben, "man könne nichts machen", weswegen der Berufungskläger auf eine weitere Meldung verzichtet habe. Er sei davon ausgegangen, dass nach erfolgter Information von D. "ganz Y. " vom Vorfall erfahren werde (Prot. Einvernahme des Beschuldigten vom 16. Juni 2022, S. 3 / act. 41; Prot. Konfrontationseinvernahme vom 12. Juli 2022, S. 4 f. / act. 59 und act. 61). Vor den Schranken des Strafgerichts setzte er sich auf den Standpunkt, von einer Meldepflicht gegenüber der Jagdgesellschaft Y. nichts gewusst zu haben (Prot. Hauptverhandlung Strafgericht, S. 4 / act. S53). In der zweitinstanzlichen Hauptverhandlung präzisierte er, zwar gewusst zu haben, dass das tote Tier der Jagdgesellschaft gehöre, jedoch keine Kenntnis einer etwaigen Meldepflicht gehabt zu haben. Er habe keine Verheimlichungsabsicht verfolgt, den tragischen Vorfall indes auch nicht "an die grosse

Glocke hängen" wollen, da sich Landwirte für das Vermähen von Wildtieren schämen müssten (Prot. Hauptverhandlung Kantonsgericht, S. 20 f.). Der Zeuge B. bestätigte, viele Landwirte würden solche Fälle nicht melden, weil sie Angst hätten, deswegen in Verruf zu geraten. Oft werde schlecht über Landwirte gesprochen, welchen so etwas passiert sei (a.a.O., S. 15).

#### **E. 4.3**

Dass der Beschuldigte als Landwirt mit langjähriger Berufserfahrung nichts von einer Meldepflicht gegenüber der Jagdgesellschaft bzw. dem Wildhüter gewusst haben will, kann nicht ernsthaft angenommen werden. Jedenfalls müsste ihm eine allfällige Unkenntnis als grobes Selbstverschulden angelastet werden, womit die Schuld nicht entfiele. Seine Aussage, über die Eigentumsverhältnisse durchaus im Klaren gewesen zu sein, nicht aber über die Informationspflicht gegenüber der Eigentümerin von getöteten Wildtieren, ergibt keinen Sinn. Ein rechtfertigender Notstand im Zusammenhang mit der Vermeidung einer potenziellen Futterkontamination kann in dieser Konstellation nicht erkannt werden, zumal ihm nicht (nur) die Entsorgung des toten Rehkitzes vorgeworfen wird, sondern insbesondere auch die unterlassene Meldung an die Jagdgesellschaft oder den Wildhüter. Im Übrigen sei gestützt auf Art. 82 Abs. 4 StPO auf die vorinstanzlichen Erwägungen im angefochtenen Urteil verwiesen (dort E. II./3.). Mithin bleibt es beim vorinstanzlichen Schuldspruch wegen Aneignung eines toten Tieres gemäss § 36 Abs. 1 WJG in Verbindung mit § 53 WJG.

#### **E. 5**

Fazit Summa summarum ergibt sich, dass der Beschuldigte in teilweiser Gutheissung seiner Berufung sowie in entsprechender Abänderung des angefochtenen Urteils von der Anklage der Tierquälerei (Misshandlung eines Tieres), der Missachtung von Massnahmen zum Schutz der Tiere vor Störung sowie der Tötung eines jagdbaren Tieres freizusprechen ist. Der strafgerichtliche Freispruch vom Vorwurf der Tierquälerei (qualvolle Tötung eines Tieres) ist in Abweisung der Berufung der Staatsanwaltschaft zu bestätigen. Ebenso zu bestätigen (allerdings in Abweisung der Berufung des Beschuldigten) ist der vorderrichterliche Schuldspruch wegen Aneignung eines toten Tieres. Lediglich deswegen hat sich der Beschuldigte strafbar gemacht.

#### **E. 6**

Strafzumessung

##### **E. 6.1**

Nach Art. 47 Abs. 1 StGB misst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters. Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Art. 47 Abs. 2 StGB).

##### **E. 6.2**

Die tat- und täterangemessene Strafe ist grundsätzlich innerhalb des ordentlichen Strafrahmens der anzuwendenden Strafbestimmung festzusetzen. Dieser Rahmen ist vom Gesetzgeber in aller Regel sehr weit gefasst worden, um sämtlichen konkreten Umständen

Rechnung zu tragen. Der gesetzgeberisch vorgegebene ordentliche Rahmen ermöglicht in aller Regel, für eine einzelne Tat die angemessene Strafe festzulegen. Er versetzt das Gericht namentlich in die Lage, die denkbaren Abstufungen des Verschuldens zu berücksichtigen (vgl. BGE 136 IV 55 E. 5.8; BGer 6B\_935/2017 vom 9. Februar 2018 E. 2.3). Ausgehend von der objektiven Tatschwere, beschreibend die Tat, wie sie nach aussen in Erscheinung tritt und diese objektiv festgestellten Tatsachen bewertend, hat das Gericht die subjektive Tatschwere, scilicet den Vorwurf, der einem bestimmten Täter für den von ihm begangenen Rechtsbruch gemacht wird, einzustufen und zu bewerten, ob durch diese die objektive Tatschwere reduziert, bestätigt oder erhöht werden soll. Es hat gemäss Art. 50 StGB im Urteil darzutun, welche verschuldensmindernden und welche verschuldenserhöhenden Gründe im konkreten Fall gegeben sind, um so zu einer Gesamteinschätzung des Tatverschuldens zu gelangen (vgl. BGE 144 IV 313 E. 1.2; BGE 136 IV 55 E. 5.5; Hans Mathys, Leitfaden Strafzumessung, 2. Aufl. 2019, Rz. 77 ff., Rz. 142 ff., Rz. 154 ff., Rz. 159 ff. und Rz. 277 f. ■ mit weiteren Hinweisen). Es liegt im Ermessen des Sachgerichts, in welchem Umfang es die verschiedenen Strafzumessungsfaktoren veranschlagt. Jenes ist nicht gehalten, in Zahlen oder Prozenten anzugeben, wie es die einzelnen Strafzumessungskriterien berücksichtigt (vgl. BGE 136 IV 55 E. 5.6 unter Hinweis u.a. auf BGE 127 IV 101 E. 2c ■ mit Hinweisen). Das Tatverschulden ist im Urteil zu qualifizieren und ausdrücklich zu benennen, wobei von einer Skala denkbarer Abstufungen nach Schweregrad auszugehen ist (sehr leicht, leicht, nicht mehr leicht, mittelschwer, schwer, sehr schwer). Im Übrigen betont das Bundesgericht in seiner Rechtsprechung, dass die Formulierung des Verschuldens und die Festsetzung des Strafmasses auch begrifflich im Einklang stehen müssen (BGer 6B\_859/2013 vom 2. Oktober 2014 E. 4.2 f.; BGer 6B\_1096/2010 vom 7. Juli 2011 E. 4.1; Mathys, a.a.O., Rz. 277). Die verschuldensangemessene Strafe kann schliesslich aufgrund von Umständen, die mit der Tatbegehung an sich nichts zu tun haben, modifiziert werden. Hierbei geht es um Faktoren, welche beim Täter liegen und geeignet sind, ihn im Hinblick auf die Höhe der Strafe zu belasten oder zu entlasten. Sie werden allgemein als Täterkomponenten bezeichnet (vgl. Art. 47 Abs. 1 StGB sowie Mathys, a.a.O., Rz. 309 ff. mit weiteren Hinweisen).

### **E. 6.3**

Nach § 36 Abs. 1 WJG gehören im Revier erlegte oder tot aufgefundene Tiere der Jagdgesellschaft. Widerhandlungen gegen diese sowie weitere Bestimmungen des Wildtier- und Jagdgesetz werden mit Busse bis zu CHF 20'000.00 bestraft (§ 53 WJG).

### **E. 6.4**

In Bezug auf die Tatkomponenten ist die objektive Tatschwere im untersten Bereich anzusiedeln. Der Beschuldigte hat sich nicht etwa ein wertvolles oder seltenes Tier angeeignet. Es wurde lediglich ein ■ rein wirtschaftlich betrachtet ■ wertloses, verstümmeltes Rehkitzkadaver der nächsten Sammelstelle zur fachgerechten Entsorgung zugeführt. Auch im Falle einer gehörigen Meldung wäre es dort entsorgt worden. Wie der als Zeuge befragte Wildhüter B. vor der Berufungsinstanz erklärte, diene die Information lediglich statistischen Zwecken. Er müsse ein "Wildbuch" führen, worin die "Abgänge" eingetragen würden. Daher "wäre es gut", wenn er wüsste, was "gegangen" sei (Prot. Hauptverhandlung Kantonsgericht, S. 15). Weiter kann sich das Kantonsgericht der vorinstanzlichen Erwägung, wonach der Beschuldigte das Geschehene wohl gerade habe verheimlichen wollen (E. II./3.1 des angefochtenen Urteils), nicht anschliessen.

Wahrscheinlicher ist, dass er sich davor fürchtete, bei den anderen Landwirten in der Umgebung in Verruf zu geraten (supra E. II./4.2), wofür ein gewisses Verständnis aufgebracht werden kann. Insgesamt liegt bloss ein sehr leichtes Verschulden vor, und eine Busse von CHF 400.00 erscheint dem angemessenen Rechnung zu tragen.

#### **E. 6.5**

Zu den Täterkomponenten ist festzuhalten, dass das Vorleben des Beschuldigten grundsätzlich keine strafzumessungsrelevanten Besonderheiten aufweist, welche ihn im Hinblick auf die Höhe der Strafe in erwähnenswerter Weise belasten oder entlasten würden. Fürwahr ist er im Strafregister mit einer (einzig) bedingten Vorstrafe von 20 Tagessätzen vom 10. November 2020 wegen Verstosses gegen das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20) und das Bundesgesetz über die Fischerei (BGF, SR 923.0) verzeichnet. Zu behaupten, damit habe er gezeigt, dass rechtliche Gebote und Verbote für ihn keine Geltung hätten (Prot. Hauptverhandlung Kantonsgericht, S. 26), geht entschieden zu weit. Daher bleibt es bei der aufgrund der Tatkomponenten auf CHF 400.00 festgesetzten Busse, wobei die Ersatzfreiheitsstrafe für den Fall deren schuldhaften Nichtbezahlung praxisgemäss auf vier Tage festzulegen ist.

#### **E. 7**

Widerruf der bedingt ausgesprochenen Vorstrafe vom 10. November 2020 Begeht der Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen und ist deshalb zu erwarten, dass er weitere Straftaten verüben wird, so widerruft das Gericht die bedingte Strafe oder den bedingten Teil der Strafe (Art. 46 Abs. 1 StGB). Ist hingegen nicht zu erwarten, dass der Verurteilte weitere Straftaten begehen wird, so verzichtet das Gericht auf einen Widerruf. Es kann den Verurteilten diesfalls verwarnen oder die Probezeit um höchstens die Hälfte der im Urteil festgesetzten Dauer verlängern. Für die Dauer der verlängerten Probezeit kann das Gericht Bewährungshilfe anordnen und Weisungen erteilen (Art. 46 Abs. 2 StGB). Das am 18. Mai 2022 begangene, neue Delikt im Sinne der Aneignung eines toten Tieres fällt in den letzten sechs Monaten der zweijährigen Probezeit der bedingt ausgesprochenen Vorstrafe. Nicht zuletzt aufgrund der fehlenden Einschlägigkeit der einzigen Vorstrafe attestiert das Kantonsgericht dem Beschuldigten nach wie vor eine günstige Legalprognose. Demnach ist sowohl auf einen Widerruf des bedingten Vollzugs als auch auf eine Verlängerung der Probezeit zu verzichten. III. Kosten (...)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.